

Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz

Kurzinformation

Ziel

- Reibungslose Anwendung des neuen Erwachsenenenschutzrechts durch einheitliche Terminologie und Berücksichtigung der neuen Vertretungsformen

Inhalt

- Terminologische Anpassungen (z.B. Ersetzung der Begriffe "Sachwalterin"/"Sachwalter", "Eigenberechtigung" oder "Pflegebefohlene"/"Pflegebefohlener")
- Berücksichtigung der neuen Vertretungsform "gewählte Erwachsenenvertretung"
- Berücksichtigung des neuen Rechts zur Entscheidungs-, Handlungs- und Geschäftsfähigkeit

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Das 2. Erwachsenenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG) erfordert Anpassungen in zahlreichen Bundesgesetzen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Zusätzlich sind einige redaktionelle Fehler des 2. ErwSchG zu beseitigen.

